

38. 1. Wie ist das Züchtigungsrecht der an Privatschulen im Großherzogtum Hessen angestellten Lehrer abzugrenzen?  
2. Kann ein Lehrer durch vorsätzlich angeführte Schläge eine fahrlässige Körperverletzung begehen?

I. Straffenat. Ur. v. 4. Februar 1901 g. N. Rep. 4953/00.

I. Landgericht Mainz.

Aus den Gründen:

... Keiner Erörterung bedarf, ob im Großherzogtum Hessen, wie die Urteilsgründe ausführen, den an privaten Knabenschulen angestellten Lehrern ein Züchtigungsrecht zusteht; denn diese Ausföhrung ist dem Angeklagten nur günstig, sofern sonst die von ihm an dem Schüler B. vorgenommene Züchtigung in vollem Umfang für rechtswidrig erachtet werden müßte und den äußeren Thatbestand einer Körperverletzung im Sinne von § 223 des Strafgesetzbuches erfüllen würde. Wird aber jenen Lehrern ein Züchtigungsrecht überhaupt zugesprochen, so kann es nur auf Grund der Annahme staatlicher Übertragung geschehen und einer solchen Annahme stände nicht entgegen, daß die Übertragung nicht ausdrücklich ausgesprochen ist. Wenn insbesondere das auch von Privatunterrichtsanstalten handelnde Gesetz vom 16. Juni 1874 über das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen,

Großherzoglich hessisches Regierungsblatt 1874 S. 377 flg., in Art. 15 nur wegen der in den Volksschulen zulässigen Disziplinar-mittel dem Ministerium des Inneren das Weitere anheimgibt, so sind doch die Privatunterrichtsanstalten gerade hinsichtlich der Schulzucht in Art. 28 der Aufsicht einer öffentlichen Behörde unterworfen und in Art. 75 Absf. 1 und 2 neben den Volksschulen und ganz wie diese besprochen. Der Umfang des Züchtigungsrechtes von Lehrern an den Privatschulen könnte mangels irgendwelcher anderweiter Vorschriften einzig und allein, im Wege ausdehnender Anwendung, dem Ausschreiben des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Inneren vom 21. März 1876,

Müller, Das Volksschulwesen im Großherzogtum Hessen S. 48, entnommen werden; unter keinen Umständen wäre den Lehrern an Privatbildungsanstalten eine ausgedehntere Schulzucht als den Lehrern an öffentlichen Schulen, namentlich Volksschulen, zuzubilligen. Demnach erscheint der Angeklagte auch dadurch nicht beschwert, daß sein Vorgehen nur insoweit für rechtswidrig erklärt worden ist, als er bei Züchtigung des Knaben B. die Vorschriften des genannten Ausschreibens nicht eingehalten hat, und bei Auslegung des letzteren tritt ein Verstoß nicht hervor.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 25 S. 196 (197).

Eine Überschreitung legt dem Angeklagten das angefochtene Urteil bloß hinsichtlich derjenigen Schläge zur Last, welche den Knaben auf den Rücken getroffen haben. Zugleich wird zu seinen Gunsten außerdem unterstellt, er habe das Gefäß treffen wollen, aber infolge des Umstandes, daß er bei der Widerspenstigkeit des Jungen die volle Gewalt über ihn verlor, mit den für das Gefäß bestimmten Streichen den Rücken getroffen. Hierin erblicken die Urteilsgründe Verübung einer fahrlässigen Körperverletzung im Sinne von § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches deshalb, weil der Angeklagte, nachdem er die Herrschaft über den Jungen verloren, sich bei der geringsten, ihm als Lehrer besonders obliegenden Aufmerksamkeit sagen mußte, daß er auch andere Körperteile, die er nicht treffen dürfe, treffen werde. — Kein Bedenken erweckt die Erwägung, daß ein Lehrer die Schulzucht als eine zu seinem Beruf gehörende Thätigkeit ausübt und daher vermöge seines Berufes besonders verpflichtet ist, darauf zu achten, daß er bei Vornahme einer körperlichen Züchtigung nicht auf das zu züchtigende Kind in einer ungehörigen Weise einwirkt. Einen Irrtum über den Umfang seines Züchtigungsrechtes hatte nach den Urteilsgründen der Angeklagte nicht vorgeführt; somit kann jetzt die Revision den Gesichtspunkt des Irrtumes nicht nachträglich vorschieben. Wenn sie eine Darlegung der Gedankenarbeit vermißt, welche zu der erwähnten Feststellung gegenüber dem Angeklagten führte, so übersieht sie, daß reine Thatfachen in Frage stehen, und daß § 266 Abs. 1 der Strafprozeßordnung die Angabe von Beweismitteln nicht für notwendig bezeichnet. Ist aber die Voraussehbarkeit des eingetretenen, an sich rechtswidrigen Erfolges in der Revisionsinstanz nicht anzufechten, so erscheint auch — entgegen den Angriffen der Revision — seine Vermeidbarkeit zwar nicht ausdrücklich, aber doch klar und bündig nachgewiesen. Offenbar wäre der voraussehbare Erfolg vermieden worden, wenn der Angeklagte die Züchtigung sofort abgebrochen hätte, als seine volle Herrschaft über den Jungen verloren war. Dies ist so selbstverständlich, daß es einer Hervorhebung mit Worten nicht bedurfte, und daß sich ohne weiteres der Vorwurf widerlegt, das Urteil gebe keinen Anhalt dafür, welche Anstalten ein sorgfältiger Lehrer getroffen hätte, um den in der That eingetretenen Erfolg unmöglich zu machen. Endlich sucht die Revision vergebens vorzubringen, daß allein den gezüchtigten Knaben die Schuld am Erfolg treffe. Durch Unbotmäßigkeit und

---

Gegentwehr des Jungen wurde bloß ein Zustand geschaffen, der für den Angeklagten die Pflicht zur Anwendung angemessener Aufmerksamkeit und zur rechtzeitigen Einstellung der Bückigung auslöste; auf die strafrechtliche Haftung des Angeklagten für die an den Tag gelegte Außerachtsehung der ihm obliegenden Aufmerksamkeit hat aber das Verhalten des Knaben keinen Einfluß üben können. . . .